

4. Änderungssatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. Mai 2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung, in der Sitzung am TT.MM.2023 (Beschluss-Nr (Nr.)) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Schmutzwassergebühr

- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach Buchstabe b) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nachfolgende Buchstaben angefügt:
c) bei Einleitung von Grundwasser aus Pumpversuchen und Grundwassersanierungen die eingeleitete, über Messeinrichtungen gemessene Wassermenge,
d) bei Einleitung von Baugrubenwasser die über Messeinrichtungen gemessene Wassermenge nach Beendigung der Wasserhaltung,
e) bei Einleitung von Wassermengen aus geothermischen Bohrungen die über Messeinrichtungen gemessene Wassermenge nach Beendigung der Bohrung.
- Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(2) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bis e) entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Verbrauchswerte sind der Stadt analog dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens, bei Einleitung in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c bis e) spätestens einen Monat nach Beendigung der Einleitung unentgeltlich zu übermitteln. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.
- Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(3) Wird Frischwasser oder sonstiges Wasser ungemessen bezogen oder liegt keine Meldung des Zählerstandes in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bis e) vor, so wird die Schmutzwassermenge durch die Stadt geschätzt. Grundlage der Schätzung für die Fälle des Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b) ist grundsätzlich der Vorjahresverbrauch. Ist kein Vorjahresverbrauch vorhanden, erfolgt die Schätzung insbesondere nach dem statistisch ermittelten Durchschnittsverbrauch der Stadt des letzten Kalenderjahres pro Einwohner. Falls ein solcher Verbrauch nicht herangezogen werden kann, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch des nachfolgenden Veranlagungszeitraumes.

- Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(4) Wird durch den Überlauf einer Grundstückskläranlage vorgeklärtes bzw. vorbehandeltes Schmutzwasser in die öffentliche Teilortskanalisation eingeleitet, wird eine geminderte Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwassermenge ermittelt sich nach den Bestimmungen gemäß Abs. 1.

- Absatz 5 Satz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Erstabnahme (nach der Prüfung und Genehmigung des Antrages) und jede weitere Abnahme infolge des Zählerwechsels (technische Kontrolle und Verplombung sowie die Registrierung des Zählerstandes des gewechselten Zählers) sind gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung kostenpflichtig.

- Absatz 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(7) Die Schmutzwassergebühr beträgt

a) für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 1 Satz. 2 Buchstabe a und b)

2,20 Euro/m³

b) für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c bis e) und Abs.

4 0,78 Euro/m³

Artikel 2

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge verringert

wird. Eine Nutzung liegt nicht vor, wenn durch die Niederschlagswasserspeicherung lediglich die Einleitung zeitlich verzögert erfolgt. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeichieranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 10 m², im Falle der Nutzung des Niederschlagswassers im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) um 20 m², jedoch bis maximal ihrer Gesamtfläche, vermindert.

- Absatz 3 wird geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort: Gebührenpflichtige durch das Wort: Gebührenschuldner ersetzt.

- Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,84 Euro/m².

Artikel 3

§ 5 Beseitigungsgebühr

- Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- a) für Abwasser aus einer Abwassersammelgrube 39,51 Euro/m³
- b) für Schlamm aus einer Grundstückskläranlage 53,93 Euro/m³.

Artikel 4

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Absatz 1 wird um einen Satz 2 mit folgender Fassung ergänzt:

Die Schmutzwassergebühr für die befristeten Einleitungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c bis e) wird nach Beendigung der Einleitung abgerechnet.

- Absatz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(5) Auf die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und 2 hat der Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung erhoben. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so werden die Vorauszahlungen an dem Verbrauch ausgerichtet, der sich für den laufenden

Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Vorauszahlungen sind, aufgeteilt in gleiche Monatsbeträge, für jeden nach der Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monat des Veranlagungszeitraumes, jeweils zum 20. des Monats, fällig.

Artikel 5

§ 10 Anzeigepflichten

- Buchstabe b) wird geändert und erhält folgende Fassung:
b) die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sofern dieses der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.
Anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner,

- Buchstabe c) wird geändert und erhält folgende Fassung:
c) sonstige Einleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
Anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner,

- Buchstabe d) wird geändert und erhält folgende Fassung:
d) Veränderungen bei den überdachten und weiteren befestigten Grundstücksflächen und Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner,

- Buchstabe e) wird geändert und erhält folgende Fassung:
e) Änderungen der Katasterdaten des Grundstückes. Anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner.

Artikel 6

§ 11 Verwaltungsgebühren

- Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung –VwKostSEF- in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.

a) Bearbeitung von Genehmigungsanträgen zur Errichtung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung): 149,00 Euro

b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen, Beratungen u.a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im Genehmigungsverfahren, Verlängerungen der Gültigkeit von Entwässerungsgenehmigungen u. ä. sowie für Genehmigungen, Zustimmungen und Stellungnahmen mit geringem Bearbeitungsaufwand

je angefangene halbe Stunde: 41,50 Euro

c) Abnahmehandlungen für Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 11 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt

je angefangene halbe Stunde: 35,00 Euro

d) Abnahme/Beratung für absetzbare Mengen laut § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung

je angefangene halbe Technikerstunde: 35,00 Euro

e) für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen

je angefangene halbe Technikerstunde: 35,00 Euro

je angefangene halbe Ingenieurstunde: 41,50 Euro

f) Erteilung von Erschließungsauskünften: 41,50 Euro

g) Genehmigung/Abnahme/Beratung für befristete Einleitungen

je angefangene halbe Technikerstunde: 35,00 Euro

je angefangene halbe Ingenieurstunde: 41,50 Euro.

- Absatz 2 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:
(2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde.
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird auf einen neuen Zeilenanfang verschoben.

Artikel 7
§ 12 Inkrafttreten

- Der Paragraph wird geändert und erhält folgende Fassung:
Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
ausgefertigt: Erfurt, den TT.MM.2023

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Artikel 8
Anlage 1

In Anlage 1 werden für die Tierart Geflügel die Kennzahlen wie folgt geändert:

Tierart	Umrechnungsschlüssel der VE	absetzbare Menge je Tier pro Jahr
---------	-----------------------------	-----------------------------------

Geflügel	0,0067	0,1 m ³
----------	--------	--------------------